

**Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung
von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern
nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz ¹**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen - vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterliche Stelle. Die Prüfungsvoten der FSK sind von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Filme und Bildträger sind gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden bestellen im Benehmen mit der Filmwirtschaft/Videowirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der obersten Landesbehörden bei der FSK. Zur Vertretung und Entlastung bestellen sie einen oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Bei hauptamtlich tätigen Personen kann die Bestellung mit Zustimmung der Länder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Dienstherr ist das Land Rheinland-Pfalz bzw. das für FSK-Angelegenheiten jeweils federführende Land. Kommt die Weiterbeschäftigung der Ständigen Vertreterin bzw. des Ständigen Vertreters oder einer hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. eines hauptamtlichen Stellvertreters in dem zugewiesenen Aufgabenbereich nicht in Betracht, werden die Länder sie bzw. ihn nach Möglichkeit in geeignete Bereiche ihrer Verwaltung übernehmen, wenn sie bzw. er nicht entlassen werden kann. Die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Bürokosten, tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft. Die Bürokosten trägt die FSK.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

(2) Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter nimmt die im Zusammenhang mit § 14 JuSchG stehenden Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

1. die Führung des Vorsitzes bei der Jugendprüfung im Arbeitsausschuss,
2. Mitwirkung als nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungsverhandlung im Hauptausschuss,
3. Unterzeichnung des Originaldokuments der Freigabebescheinigung,
4. Einführung der Jugendschutzsachverständigen in ihre Aufgaben und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Jugendschutzsachverständigen und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung werden in den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft geregelt.

(2) Die Grundsätze bedürfen, soweit Fragen des Jugendschutzes betroffen sind, der Zustimmung der Länder.

Artikel 4

(1) Für das anzubringende, auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen wird zu Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung auf dem Bildträger mit Filmprogrammen folgende Bestimmung getroffen:

Das Zeichen ist ein Quadrat mit einem innenliegenden Kreis, der einen Durchmesser von mindestens 25 mm hat. Die Größe und Positionierung des Zeichens ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG.

Das auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen nach § 14 Abs. 2

- Nr. 1 JuSchG ist transparent weiß (Deckkraft: 70 %) mit einem volldeckenden innenliegenden Kreis und lautet: „FSK ab 0 freigegeben“. Die Zahl „0“ ist in einer Größe von 40 Punkt abzubilden.
- Nr. 2 JuSchG ist transparent gelb (vgl. HKS 2, Deckkraft: 70 %) mit einem gelben volldeckenden innenliegenden Kreis und lautet: „FSK ab 6 freigegeben“. Die Zahl „6“ ist in einer Größe von 40 Punkt abzubilden.
- Nr. 3 JuSchG ist transparent grün (vgl. HKS 57, Deckkraft: 70 %) mit einem grünen volldeckenden innenliegenden Kreis und lautet: „FSK ab 12 freigegeben“. Die Zahl „12“ ist in einer Größe von 40 Punkt abzubilden.
- Nr. 4 JuSchG ist transparent blau (vgl. HKS 46, Deckkraft: 70 %) mit einem blauen volldeckenden innenliegenden Kreis und lautet: „FSK ab 16 freigegeben“. Die Zahl „16“ ist in einer Größe von 40 Punkt abzubilden.
- Nr. 5 JuSchG ist transparent rot (vgl. HKS 13, Deckkraft: 70 %) mit einem roten volldeckenden innenliegenden Kreis und lautet: „FSK ab 18“. Die Zahl „18“ ist in einer Größe von 40 Punkt abzubilden.

Sofern durch die farbliche Gestaltung des Hintergrunds das Quadrat als solches nicht mehr erkennbar ist, ist das Quadrat optisch vom Hintergrund abzugrenzen, z. B. durch einen Rahmen.

Das Kennzeichen ist in das Artwork des Frontcovers einzuarbeiten oder mittels Permanentsticker auf der Hülle des Bildträgers aufzubringen.

(2) Für die Anbringung des Kennzeichens auf der Hülle von Sonderverpackungen gilt Folgendes:

A. Schubler bzw. Sonderverpackungen in Buchoptik, die sämtliche Informationen enthalten, die üblicherweise auf der Hülle des Bildträgers (meist Plastikbox) selbst sind

Ein Schubler, der sämtliche Informationen enthält, die üblicherweise auf der Hülle des Bildträgers (z. B. Plastikbox) aufgeführt sind, wird als Hülle nach dem JuSchG angesehen und ist entsprechend § 12 Abs. 2 JuSchG zu kennzeichnen. Ein im Schubler liegendes textfreies Inlay (z. B. Plastikbox) muss dann nicht zusätzlich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn der Schubler mit einem abnehmbaren Cover versehen ist.

B. "Schmuckschuber" bzw. Sonderverpackungen (Metallboxen, Verpackungen aus Sondermaterial pp.)

Die Originalhülle des Bildträgers im „Schmuckschuber“ bzw. der Sonderverpackung ist gemäß § 12 Abs. 2 JuSchG zu kennzeichnen. Darüber hinaus müssen „Schmuckschuber“ bzw. Sonderverpackungen für den Verkauf auf der Zellophanierung zusätzlich gestickert werden; sofern der Schubler mehrere Filme beinhaltet, ist außen das Kennzeichen der höchsten Altersfreigabe aufzubringen. Die Nachstickerung kann entfallen, wenn das Kennzeichen der Originalhülle von außen erkennbar ist.

(3) Für den Vorspann auf dem Bildträger vor dem Film ist mit der Filmwirtschaft folgender Text vereinbart:

„Die FSK-Kennzeichnungen erfolgen auf der Grundlage von §§ 12, 14 Jugendschutzgesetz. Sie sind gesetzlich verbindliche Kennzeichen, die von der FSK im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden vorgenommen werden. Die FSK-Kennzeichnungen sind keine pädagogischen Empfehlungen, sondern sollen sicherstellen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe nicht beeinträchtigt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fsk.de.“

Sofern aus produktionstechnischen Gründen die Einspielung des Textes auf dem Bildträger nicht möglich ist, ist der Text auf der Innenseite des Covers abzu- drucken.

(4) Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, In- struktions- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beein- trächtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf transparentem weißem Grund (Deckkraft 70 %) mit schwarzer Schrift aufzubringen. Größe und Positionierung des Zeichens ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG.

Sofern durch die farbliche Gestaltung des Hintergrunds das Quadrat als solches nicht mehr erkennbar ist, ist das Quadrat optisch vom Hintergrund abzugrenzen, z. B. durch einen Rahmen.

(5) Für Zeitschriften mit Bildträgern gilt:

- Die unmittelbare graphische Abbildung des Kennzeichens auf der Titelseite der Druckschrift ist nur dann erforderlich, wenn sich der gekennzeichnete Bildträger nicht auf der Titelseite befindet, sondern in die Druckschrift eingelegt ist.
- Die Platzierung des Kennzeichens auf der Titelseite einer Zeitschrift kann an einer Stelle im unteren Drittel der Titelleiste erfolgen.

(6) Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Jugendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Für Bildträger unter einer Größe von 2000 mm² kann das Kennzeichen auf eine Größe von ca. 144 mm² reduziert werden. Sofern der Anbieter nachweist, dass aus technischen Gründen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden. Für Bildträger unter 1500 mm² sowie für die farbliche Ausgestaltung kann die federführende Oberste Landesjugendbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragsschließenden Ländern zu erfolgen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 8 an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Weiterführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

Artikel 6

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Für das Land **Baden-Württemberg**:

Stuttgart, den 11.11.2010

Dr. Monika Stolz, MdL, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren

Für den Freistaat **Bayern**:

München, den 14.12.2010

Christine Haderthauer, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Für das Land **Berlin:**

Berlin, den 07.02.2011

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner, Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Für das Land **Brandenburg:**

Potsdam, den 08.12.2010

Holger Rupperecht, Minister für Bildung, Jugend und Sport

Für das Land **Bremen:**

Bremen, den 11.11.2010

Ingelore Rosenkötter, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg:**

Hamburg, den 09.11.2010

Christa Goetsch, Senatorin für Schule und Berufsbildung

Für das Land **Hessen:**

Wiesbaden, den 11.11.2010

Stefan Grüttner, Sozialminister

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern:**

Schwerin, den 01.12.2010

Nikolaus Voss, Staatssekretär, i. V. der Ministerin für Soziales und Gesundheit

Für das Land **Niedersachsen:**

Hannover, den 01.12.2010

Aygül Özkan, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Für das Land **Nordrhein-Westfalen:**

Düsseldorf, den 10.11.2010

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Für das Land **Rheinland-Pfalz:**

Mainz, den 27.11.2010

Doris Ahnen, Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Für das **Saarland:**

Saarbrücken, den 26.11.2010

Annegret Kramp-Karrenbauer, Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Für den Freistaat **Sachsen:**

Dresden, den 13.12.2010

Christine Clauß, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Für das Land **Sachsen-Anhalt:**

Magdeburg, den 21.01.2011

Norbert Bischoff, Minister für Gesundheit und Soziales

Für das Land **Schleswig-Holstein:**

Kiel, den 23.11.2010

Dr. Heiner Garg, Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Für den Freistaat **Thüringen:**

Erfurt, den 19.11.2010

Heike Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit